

des Kreisforstamts Rhein-Neckar für die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaften

Liebe Mitglieder,

hier die Übersicht zu den Themen dieser Ausgabe:

1. Wichtige Termine	2
Jahreshauptversammlung	2
PEFC-Kontrolle in der FBG „Kleiner Odenwald“	2
2. PEFC-Richtlinien für FBG-Mitglieder	3
3. Förderung mit Sammelantrag 2023	5
Borkenkäferkontrolle	5
Schadholzaufarbeitung	5
4. Neues aus der Holzverkaufsstelle	6
Erhöhung des Holzverkauf-Entgelts	6
Ausblick auf die Einschlagsaison im Winter 2023/2024	6
Brennholz 2023/24	7
5. Holzeinschläge klug planen	8
6. Aushaltungsregeln für Stammholz	9

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen, Anregungen oder Hinweise haben, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung!
(Tel: 06221-522-7600)

Viel Spaß beim Stöbern wünscht Ihnen das Kreisforstamt!

1. Wichtige Termine

Jahreshauptversammlung

Wie jedes Jahr stehen auch diesen Herbst wieder die Jahreshauptversammlungen aller Forstbetriebsgemeinschaften an. Sie sind herzlich eingeladen an der Versammlung Ihrer FBG teilzunehmen. Um abstimmungsfähig zu sein, bitten wir Sie zahlreich zu erscheinen.

Sie erhalten selbstverständlich noch eine gesonderte Einladung mit der Tagesordnung.

FBG Brombach-Heddesbach

- 🕒 Am Dienstag, den 17.10.2023
- 🕒 Um 19:30 Uhr
- 🕒 Im Schützenhaus Brombach

FBG Oberes Steinachtal

- 🕒 Am Freitag, den 17.11.2023
- 🕒 Um 18:30 Uhr
- 🕒 Im „Gasthof zur goldenen Krone“ in Eiterbach

FBG Kleiner Odenwald:

- 🕒 Am Dienstag, den 28.11.2023
- 🕒 Um 19:30 Uhr
- 🕒 Im Hotel „Schwanheimer Hof“ in Schönbrunn-Schwanheim

PEFC-Kontrolle in der FBG „Kleiner Odenwald“

Am 14. Dezember 2023 findet bei der FBG „Kleiner Odenwald“ ein PEFC-Audit statt. Welche Schwerpunktthemen Gegenstand der Kontrolle sein werden und welche Waldstücke (zufällig) ausgewählt werden, wird noch bekannt gegeben.

Wir hoffen, dass sich alle FBG-Mitglieder und deren Wälder von ihrer der besten Seite zeigen, so dass kein Zweifel daran entstehen kann, dass Sie alle das PEFC-Zertifikat schätzen und Ihren Wald entsprechend bewirtschaften.

2. PEFC-Richtlinien für FBG-Mitglieder

Als FBG-Mitglieder haben Sie einige Vorteile gegenüber anderen Waldbesitzenden. Unter anderem ist Ihr Wald automatisch nach PEFC zertifiziert. Davon profitieren Sie beispielsweise durch gesteigerte Verkaufsmöglichkeiten Ihres Holzes oder durch die Teilnahme an bestimmten Förderprogrammen.

Mit der Zertifizierung gehen Sie aber natürlich auch Verpflichtungen ein, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne von PEFC sichern sollen. Besonders vor dem Hintergrund der anstehenden Kontrolle wollen wir Ihnen die wichtigsten Punkte noch einmal zusammenfassen:

Arbeiten mit der Motorsäge (Fällen und Aufarbeiten von Holz, Bearbeiten von Brennholz)

- ☞ Nur durch Personen über 18 Jahren
- ☞ Nur mit Nachweis über einen Motorsägen-Lehrgang
- ☞ Nur mit kompletter persönlicher Schutzausrüstung, die richtig getragen wird:
 - Schnittschutzhose
 - Schnittschutzschuhe
 - Schutzhelm mit Visier und Gehörschutz
 - Handschuhe
 - Oberteil in Signalfarben

- ☞ Nicht bei Dunkelheit oder bei starkem Wind arbeiten.
- ☞ Nie in Alleinarbeit, mindestens eine weitere Person muss anwesend sein.
- ☞ Erste-Hilfe-Material mitführen.
- ☞ Position im Wald beschreiben können, Rettungspunkte benennen können.

Für die Motorsäge

- ☞ nur biologisch abbaubares Kettenöl verwenden (z. B. erkennbar am „Blauer-Engel“-Zeichen).
- ☞ Sonderkraftstoff tanken (Achtung: Es wird oft noch konventioneller Kraftstoff verkauft, fragen Sie im Fachhandel explizit nach.)

Hinweis für Holz unter Spannung:

- ☞ Bei Spannungsholz erst auf der Druckseite, dann auf der Zugseite einsägen.
- ☞ Dabei immer auf der Druckseite stehen.

Rückegassen

- ☞ Im Wald Rückegassen mit einem Abstand von 40 Metern dauerhaft markieren.
- ☞ Nur gekennzeichnete Rückegassen zum Fahren benutzen. Keine Maschine darf die Rückegasse verlassen!

Müll im Wald

- ☞ Kaputte oder nichtmehr benötigte Wuchshüllen entsorgen.
- ☞ Drahtzäune und Drahtreste sorgfältig abbauen und fachgerecht entsorgen.
- ☞ Brennholzpolter nicht mit Plastikplanen (Mikroplastik!) oder anderen umweltschädlichen Materialien abdecken.

BRENNHOLZ SELBER MACHEN

Holz wärmt mehrfach. Das erste Mal beim Ernten. Damit dies naturverträglich und sicher geschieht, gibt die Waldschutzorganisation PEFC die folgenden Tipps:



Infografik: PEFC Deutschland e. V. / Anke Mosel / KOLLAXO

<p>1 Auch wenn es bereits in runder Form am Wegesrand lagert, muss man „sein“ Holz erst beim Forstamt oder -betrieb bestellen, um es anschließend zerkleinern zu dürfen. Alternativ erwirbt man mit einem „Flächenlos“ das Recht, einem bestimmten Waldstück markierte Baumstämme zu entnehmen.</p>	<p>4 Nur biologisch leicht abbaubare Motoröle und benzolfreie Sonderkraftstoffe dürfen in nachhaltig bewirtschafteten Wäldern für die Motorsäge benutzt werden, um den Boden und die Gesundheit des Brennholz-Machers (Selbstwerbers) zu schützen.</p>
<p>2 Besonders wichtig ist die Schutzkleidung. Sie setzt sich zusammen aus schnittfesten Stiefeln, einer Schnitthose, Arbeitshandschuhen sowie einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz.</p>	<p>5 Das kleingesägte Holz muss sicher abtransportiert werden. Hierfür eignet sich am besten ein Anhänger, in dem die Ladung bei Transport ausreichend gesichert wird.</p>
<p>3 Den sicherheitsbewussten Umgang mit einer Kettensäge, deren Wartung und Pflege sowie wichtige Arbeitstechniken lernt man in Motorsägenkursen. Vor dem Arbeiten in PEFC-Wäldern muss die Teilnahme urkundlich belegt sein.</p>	<p>6 Als „Holzpolter“ lagert das Brennholz zunächst im Wald. Daheim schützt es ein luftiger Unterstand vor Bodenfeuchte und Regen. Nadelholz kann nach rund einem Jahr genutzt werden, Holz von Laubbäumen benötigt etwa zwei Jahre zum Trocknen.</p>

Abb. 1: Infografik von PEFC mit Informationen für Brennholzwerber

3. Förderung mit Sammelantrag 2023

Als FBG-Mitglieder haben Sie den Vorteil, dass Sie an Sammelanträgen für Fördergelder teilnehmen können und so mit Ihrem Antrag nicht an der Bagatellgrenze scheitern. Im Oktober wird der Antrag zum Förderprogramm „Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)“, Teil F, fertiggestellt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Fördermöglichkeiten erklärt sowie die Teilnahmevoraussetzungen. Die Hauptarbeit übernimmt dabei das Kreisforstamt bzw. die jeweilige FBG - wir benötigen nur wenige Informationen von Ihnen.

Borkenkäferkontrolle

Wenn Sie Ihren Wald selbstständig und regelmäßig, d. h. alle zwei Wochen auf Borkenkäferbefall kontrolliert haben, können Sie im Jahr dafür 12 € pro Hektar bekommen. Voraussetzung ist, dass der Wald mindestens 40 Jahre alt ist und mindestens 20% des Waldes mit Fichte und/oder Tanne bewachsen ist. Sie erhalten die Förderung auch, wenn Sie keine befallenen Bäume gefunden haben.

Wenn Sie bereits auf die diesbezügliche E-Mail von Herrn Ernst reagiert haben, wird die gemeldete Kontrollfläche berücksichtigt.

Meldungen, die nach dem 05.09.2023 eingehen, können nicht mehr im Antrag berücksichtigt werden.

Schadholzaufarbeitung

Das Fällen und Aufarbeiten von Schadholz, welches durch Käferbefall, Trockenheit, Dürre, Sturm oder Pilze verursacht wurde, wird mit 6 € je Festmeter gefördert. Ausgenommen davon sind nur Eschen, die dem Eschentriebsterben erlegen sind.

Für wie viele Festmeter Sie die Förderung erhalten, ermittelt das Forstamt anhand der vorliegenden Holzlisten. Sie müssen sich also um nichts kümmern und werden automatisch berücksichtigt, wenn Sie Schadholz im Jahr 2023 hatten.

Falls Sie Fragen zum Sammelantrag oder zu Fördermöglichkeiten allgemein haben, können Sie sich gerne an die zuständigen Revierleitungen oder an das Forstamt wenden.

4. Neues aus der Holzverkaufsstelle

Erhöhung des Holzverkauf-Entgelts

Ab dem 01.07.2023 gilt der neue Kostensatz für den Holzverkauf durch die Holzverkaufsstelle des Rhein-Neckar-Kreises. Der Preis wurde um 50 Cent je verkauftem Festmeter erhöht. Die Bedingungen der bestehenden Holzverkaufsvollmachten werden automatisch angepasst.

Demnach zahlen FBG-Mitglieder jetzt 4,50 € pro Festmeter.

Nicht-FBG-Mitglieder zahlen jetzt 6,50 € je Festmeter.

Ausblick auf die Einschlagsaison im Winter 2023/2024

Die Prognosen für die kommende Einschlagsaison gestalten sich vor allem im Bereich des Nadelholzes zunehmend trüb. Grund dafür ist die schwache Baukonjunktur und der damit verbundene fehlende Absatz für die Sägeindustrie. Zudem wurde der Holzmarkt in ganz Deutschland im Sommer und Herbst von Schadholz dominiert. Obwohl das Frühjahr wegen der feuchten Witterung einigermaßen glimpflich verlief, fielen Ende August und im September doch noch beträchtliche Mengen an Käferholz an. Daraus resultierte, dass die Rundholzlager der Sägewerke bei gleichzeitig fehlendem Absatz für Schnittholz bis heute gefüllt sind. Dementsprechend gering ist deren aktueller Bedarf an Holz.

Der Preis für Käferholz, welches auch in nächster Zeit immer wieder anfallen wird, liegt zwischen 60 und 65 €/Fm. Für frisches Fichtenholz der Stärkeklasse 2b+ werden momentan Preise von 85 €/Fm aufgerufen. Inflationsbedingt müsste der Preis bei etwa 110 €/Fm liegen, um die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gewährleisten zu können. Letztendlich können zum aktuellen Stand Holzpreise beim Nadelholz jedoch nur abgeschätzt werden, weil die Vertragsverhandlungen mit größeren Abnehmern in den kommenden Wochen erst noch anstehen. Noch schlechter gestaltet sich die Marktsituation für Douglasie, Lärche und Kiefer. Zwar sind gute Erdstammstücke gesucht, der schlechtere Teil ist jedoch kaum zu vermarkten.

Etwas besser sieht es für das Laub-Stammholz aus. Eichenholz ist weiterhin am Markt begehrt. Eine weitere Preissteigerung bei der Eiche wie in den vergangenen Jahren ist aber unwahrscheinlich. Auch Buche, Esche und Ahorn sind gut zu vermarkten. Die Preise dürften sich auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr bewegen. Doch auch hier werden leichte Rückgänge erwartet.

Der Absatz von Industrieholz ist problematisch. Die Nachfrage nach Papier, vor allem im Bereich der graphischen Papiere, ist stetig gesunken. Die zusätzlich enorm gestiegenen Energiekosten haben letztendlich zur Schließung größerer Papierwerke geführt. Auch das Industrieholz-Werk der Sappi GmbH in Stockstadt am Main, das jahrelang vom Rhein-Neckar-Kreis beliefert wurde, wird voraussichtlich bis Jahresende schließen. Die schlechte Gesamtsituation führt dazu, dass es kaum zu Vertragsabschlüssen kommt oder die Verhandlungen hinausgezögert werden, um die Marktlage besser einschätzen zu können. Dort wo es bereits zu Vertragsabschlüssen kam, liegen die Preise regional unterschiedlich zwischen 25 und 30 €/Rm.

Brennholz 2023/24

Wie jedes Jahr kann ab dem Herbst wieder Brennholz aus den öffentlichen Wäldern des Rhein-Neckar-Kreises bestellt werden. Der Brennholzverkauf läuft wie gewohnt über die örtlichen Revierleitungen und Gemeinden. Achten Sie auf Informationen in den Gemeindeblättern, dort werden Bestellfristen oder Termine für Versteigerungen bekannt gegeben. In der Regel melden Sie sich nach Möglichkeit per E-Mail bei der zuständigen Revierleitung, wenn Sie für Ihren Haushalt Brennholz benötigen.

Gewerbliche Brennholzkunden werden direkt über die Holzverkaufsstelle des Rhein-Neckar-Kreises bedient.

Eine Mengengrenzung pro Haushalt wie im letzten Jahr gibt es dieses Jahr (vorerst) nicht. Jede*r kann so viel Holz erwerben, wie er oder sie möchte. Das Kreisforstamt bittet jedoch Hamsterkäufe zu vermeiden. Brennholzknappheit ist nicht zu erwarten.

Der Preis für Buchenbrennholz liegt wie im Jahr zuvor bei 80 € je Festmeter brutto. Gleiches gilt für die Holzarten Esche und Ahorn. Eichen-Brennholz kann im Vergleich dazu zu leicht und Nadel-Brennholz zu deutlich reduzierten Preisen angeboten werden.



Abb. 2: Brennholzpolter aus Buche mit ca. 17 Fm (Quelle: Forstamt)

5. Holzeinschläge klug planen

Die Entscheidung, welche Wälder zu welcher Jahreszeit bearbeitet bzw. durchforstet werden sollen, ist nicht einfach, denn viele Faktoren müssen berücksichtigt werden.

An oberster Stelle steht natürlich der Schutz von Leib und Leben, d.h. auch im Wald geht Arbeitssicherheit immer vor. Arbeiten, die zu einem anderen Zeitpunkt weniger gefährlich sind, sollten verschoben werden. Beispielsweise ist beim Fällen von Laubbäumen die sicherheitsrelevante Baumbewertung im nichtbelaubten Zustand deutlich einfacher und praktikabler durchzuführen. Gefährliches Totholz in der Krone kann ohne Laub besser erkannt werden und die Fällrichtung kann besser eingeschätzt werden. Auch der Waldschutz muss gewährleistet sein. So macht es wenig Sinn, frisches Fichtenholz im Frühling zu fällen, denn die Stämme wären ein gefundenes Fressen für Borkenkäfer und können so Ansteckungsherd für viele Fichten in der Umgebung sein.

Auch helles Laubholz wie die Buche sollte nicht erst spät im Frühling eingeschlagen werden, da die Zuckersäfte im Holz Pilzen einen optimalen Lebensraum bieten. Dadurch verfärbt sich das Holz und wird dementsprechend entwertet.

Schlussendlich ist ein weiterer entscheidender Punkt die Arbeitskapazität der Forstunternehmen. Im Winter ist die Hauptsaison der Holzernte und Unternehmen müssen große Arbeitsspitzen bewältigen.

In Anbetracht dieser Aspekte ist es also sinnvoll, die Holzerntemaßnahmen gleichmäßig über den Winter zu verteilen.

Hier finden Sie einen Vorschlag, wann welche Arbeiten durchgeführt werden sollten. (Abweichungen durch örtliche Besonderheiten oder unerwartete Zwangsnutzungen sind selbstverständlich möglich).

Saisonbeginn September/Oktober:

- ☞ Restliche Aufarbeitung von Käferfichten (und Douglasien/Tannen mit Käfer).
- ☞ Laubholzernte im belaubten Zustand nur von Profis und in geeigneten Beständen.

November/Dezember/Januar:

- ☞ Frisches Fichten- und sonstiges Nadelholz
- ☞ Laubholzeinschlag

Februar/März:

- ☞ Laubholzeinschlag
- ☞ Nadelholzeinschlag nur, wenn das Holz innerhalb von zwei Wochen abtransportiert werden kann.

April/Mai

- ☞ Pflege von jungen Beständen
- ☞ Pflanzungen

6. Aushaltungsregeln für Stammholz

Die Vermessung und das Einteilen von Holz unterliegt gewissen Grundsätzen, die sich aus gesetzlichen Richtlinien, privatrechtlichen Vereinbarungen und Absprachen mit Käufern ergeben. Die am häufigsten verwendete Richtlinie ist die „Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel“, kurz RVR. In ihr sind in Deutschland allgemein anerkannte Richtlinien zur Gütesortierung und Aushaltung sowie gängige Umrechnungsfaktoren zu finden. Bei Verhandlungsgesprächen zwischen Käufer und Verkäufer kommt es aber oft zu mehr oder weniger starken Abweichungen von der RVR, die dann vertraglich festgehalten werden. Die gesamte Fassung der RVR finden Sie unter folgendem Link:

[RVR Gesamtdokument 4. Auflage Juli 2023.pdf \(rvr-deutschland.de\)](https://www.rvr-deutschland.de)

Im Folgenden werden einige wichtige Punkte zur Aushaltung vom Stammholz aufgezählt, die Sie beachten sollten, wenn Sie Holz selbst aufarbeiten. Da es käuferspezifische Abweichungen gibt, halten Sie bitte trotzdem immer Rücksprache mit der zuständigen Revierleitung oder der Holzverkaufsstelle.

Entasten: Die Äste müssen bündig am Stamm abgesägt werden. Es dürfen keine Aststummel überstehen

Längenzumaß: Bei Stammholz wird dem Käufer ein Längenzumaß von 1% der Verkaufslänge zugestanden. Bei kurzen Stämmen muss das Zumaß aber mindestens 10 cm betragen. Ein Stamm, der mit 5 Meter Länge verkauft wird, sollte also mit dem Maßband gemessen mindestens 5,10 m lang sein. Ein als 19 Meter verkaufter Stamm muss also gemessen mindestens 19,19 m (besser 19,20 m) lang sein.

Mittendurchmesser: Der Mittendurchmesser ist entscheidend für die Festmeterberechnung eines Stammes und für das Verkaufsmaß. Wie der Name sagt, wird er in der Mitte des Stammes gemessen, das Längenzumaß wird bei der Ermittlung der Mitte nicht berücksichtigt.

Stockdurchmesser: Der Stockdurchmesser wird am dicken Ende eines Stammabschnittes gemessen. Besonders bei Fichte darf der Durchmesser aus sägetechnischen Gründen oft 58 cm nicht überschreiten. Dickeres Holz muss an Spezialkunden verkauft werden.

Transportlänge: Die in Deutschland maximal zulässige Transportlänge von Langholz beträgt 19 Meter plus Zumaß

Wurzelanlauf: Wenn der unterste Teil des Stammes sich trichterförmig verbreitert, müssen diese sogenannten Wurzelanläufe beigeschnitten werden, so dass der Stammfuß nicht breiter ist als der Rest des Stammes.

Zopfdurchmesser: Das dünne Ende eines Stammabschnittes wird als „Zopf“ bezeichnet. Viele Stammholzkäufer kaufen Holz nur, wenn ein bestimmter Zopfdurchmesser von z.B. 15 cm nicht unterschritten wird.